## Kooperationsvertrag

Katja Klocke Coaching

Liefelds Grund 20

14478 Potsdam

(nachfolgend KKC genannt)

und

Institut Munich Agadir, Marokko

(nachstehend Kooperationspartner genannt)

### Präambel

Die Vertragsparteien verpflichten sich im Rahmen ihrer Dienstleistungen, insbesondere hinsichtlich der Vermittlung von Pflegekräften zu folgenden Grundsätzen:

Wir bekennen uns zu einer fairen und ethisch vertretbaren Anwerbe- und Vermittlungspraxis. Wir bekennen uns dazu, die Unternehmenspraxis am Verhaltenskodex der WHO für die internationale Anwerbung von Gesundheitsfachkräften auszurichten.

Wir bekennen uns zu dem "Employer pays"-Prinzip. Wir versichern, unter Berücksichtigung folgender Vereinbarungen zu arbeiten:

- dem UN-Menschenrechtsabkommen
- der ILO-Kernarbeitsnormen
- der ILO Arbeits- und Sozialstandards
- der IRIS-Standards

# § 1 Vertragsgegenstand

Folgende Dienstleistungen sollen von KKC die Kandidaten (m/w/d) des Kooperationspartner, die ein B2-Deutschzertifikat erbracht werden:

# **Grundservice:**

- Unterstützung beim Vorstellungsgespräch
- Ausfüllen des Personalfragebogens
- Weiterleitung des Ausbildungsvertrages an die Kandidaten
- Erklärung des Inhaltes
- Zurücksendung des Vertrages an Vertragspartner
- Vorabzustimmung der Arbeitsagentur oder Ausländerbehörde
- Anmeldung zur Krankenversicherung
- Vermittlung eines Online-Kontos in Deutschland
- Beratung und Betreuung im ganzen Bewerbungsprozess und während der Ausbildungszeit

- Unterstützung bei der Wohnungssuche
- Infos zum Leben in Deutschland

## zusätzliche Services:

- Übersetzung der Dokumente
- Beglaubigung der übersetzten Dokumente beim Notar
- Anerkennung je nach Bundesland
- Vorabzustimmung nach § 81a AufenthG
- Vorabzustimmung der Arbeitsagentur
- Flughafen-Abholung
- Unterstützung zur Beantragung des Visums

## § 2 Pflichten und Rechte von KKC

KKC stellt gemeinsam mit den Kandidaten (m/w/d) des Kooperationspartners seine Kenntnisse fest. Gemeinsam mit den Kandidaten (m/w/d) wird ein Profil erstellt und KKC sucht ein passender Betrieb und Pflegschule. KKC nimmt mit Arbeitgebern und Pflegeschulen Kontakt auf und prüft, ob die von Arbeitgebern angebotenen Ausbildungsstellen für den Kandidaten geeignet sind. KKC informiert den Kooperationspartner und dessen Kandidaten (m/w/d) über die Ausbildungs- oder Arbeitsstelle und stellt den Kontakt zum Arbeitgeber her und vereinbart einen Termin zum Videocall für den Kandidaten (m/w/d).

Sollte ein Arbeitgeber ein Kandidaten ablehnen, wird KKC weitere Stellenagebote den Kandidaten zur Verfügung stellen, bis ein Ausbildungs- oder Arbeitsvertrag zustande kommt.

# § 3 Pflichten und Rechte des Kooperationspartners und dessen Kandidaten (m/w/d)

Der Kooperationspartner stellt KKC wahrheitsgemäße, personenbezogene Informationen und Dokumente seiner Kandidaten (m/w/d) zur Verfügung. Der Kandidaten (m/w/d) sucht sich eins der Angebote aus und teilt seine Entscheidung zu dem gewählten Ausbildungs- oder Arbeitsplatz der KKC mit.

Zusätzlich ist der Kooperationspartner verpflichtet von seinen Kandidaten (m/w/d), ein polizeiliches Führungszeugnis und sämtliche Dokumente ins Deutsche übersetzen und beglaubigen zu lassen und der KKC vor Visumsantrag per Mail zuzusenden. (Siehe Checkliste)

Der Kooperationspartner verpflichtet sich, von seinen Kandidaten (m/w/d) am vereinbarten Vorstellungsgespräch teilnehmen.

KKC verpflichtet sich, von seinen Kandidaten (m/w/d) eine Kopie des Ausbildungs- oder Arbeitsvertrages an KKC an den Kooperationspartner als Nachweis einer erfolgreichen Vermittlung per PDF-Datei zu mailen. Dieser Vertrag schickt der Kooperationspartner unverzüglich an den Kandidaten. Er sorgt ohne Verzug für eine Unterzeichnung des Ausbildung- oder Arbeitsvertrages und schickt diesen direkt an KKC zurück.

# § 4 Fälligkeiten und Zahlungen bei Kandidaten für eine Ausbildung

Der Grundservice-Betrag für Kandidaten zur Ausbildung beträgt 800,00 € und wird in 2 Raten bezahlt.

- 1. Rate von 400,00 € wird bei Unterzeichnung des Servicevertrages fällig.
- 2. Rate von 400,00 € wird nach Unterzeichnung des Ausbildungs- und Schulvertrages bezahlt.

### Zusätzliche Servicekosten:

- Übersetzungskosten der Dokumente
- Beglaubigungskosten der übersetzten Dokumente beim Notar
- Anerkennungskosten je nach Bundesland
- Vorabzustimmungskosten nach § 81a AufenthG
- Kosten bei Flughafen-Abholung
- Kosten für die Unterstützung zur Beantragung des Visums

Sie erhalten gesondert jeweils eine Rechnung mit Rechnungsbelege der zuständigen Behörden zum Nachweis. Zahlungsziel 5 Tage nach Rechnungsstellung.

# § 5 Fälligkeiten und Zahlungen bei Fachkräften

Der Grundservice-Betrag für Fachkräfte ohne Defizitbescheid von 400,00 €, wird bei Unterzeichnung dieses Serviceauftrages mit dem Kandidaten fällig.

### Zusätzliche Servicekosten:

- Übersetzungskosten der Dokumente
- Beglaubigungskosten der übersetzten Dokumente beim Notar
- Anerkennungskosten je nach Bundesland
- Vorabzustimmungskosten nach § 81a AufenthG
- Kosten bei Flughafen-Abholung
- Kosten für die Unterstützung zur Beantragung des Visums

Sie erhalten gesondert jeweils eine Rechnung mit Rechnungsbelege der zuständigen Behörden zum Nachweis. Zahlungsziel 5 Tage nach Rechnungsstellung.

# § 6 Zahlungsmodalitäten

Die Zahlungen erfolgen auf folgendes Bankkonto:

### **Solaris Bank**

IBAN: DE 80 11 0101015317740328

# Katja Klocke Coaching

Bitte geben Sie bei Ihrer Überweisung im Überweisungsdokument Ihren Namen an!

## § 7 Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen

Die Kandidaten erhalten die an KKC geleisteten Zahlungen nicht zurück:

- Wenn der Kooperationspartner selbst vermittelt
- Wenn der Kandidat im Laufe des Vermittlungsprozess von einer weiteren Zusammenarbeit absieht
- Wenn der Kandidat bei einem anderen Vermittler oder direkt bei einem Arbeitgeber ein Vertrag abschließt
- Wenn der Kandidat durch eigenes Verschulden die Ausbildung oder Arbeit nicht antritt

KKC beginnt mit der Erfüllung Ihrer Serviceleistungen erst, nach Vollständiger Zahlung der ersten Rate.

# § 8 Fälligkeit der Leistung des Kooperationspartners

- 1) Übersendung der vollständigen Bewerbungsunterlagen der Kandidaten. (siehe Checkliste)
- 2) Der Kooperationspartner hat dafür zu sorgen, dass alle vorgestellten Kandidaten (m/w/d) zu den vereinbarten KKC Videocall-Terminen pünktlich erscheinen.
- 3) Sollte der Kooperationspartner die Geschäftspartner, Kunden, Interessenten oder Pflegeschulen, die mit KKC zusammenarbeiten abwerben, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 20.000 €/je Abwerbung an KKC fällig.

### § 9 Datenschutz

Jeder Vertragspartner kümmert sich eigenverantwortlich um die Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen, insbesondere der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung).

Katja Klocke
Coaching
Ausbildung - Karriere

## § 10 Erwerb von Rechten, Ausschließlichkeit

Es besteht Einigkeit, dass der Kooperationspartner kein Recht auf Verwendung des Firmennamens/-logos von KKC erwirbt. Eine Weiterverwendung oder Duplizierung ist nicht erlaubt. Sollte es Zuwiderhandlungen kommen, wird eine Strafe von 50.000 € durch KKC erhoben.

KKC ist berechtigt, Verträge mit weiteren Kooperationspartnern abzuschließen, auch dann, wenn die anderen Kooperationspartner Wettbewerber des Vertragspartners sind.

## § 11 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Regelungsziel am nächsten kommt. Gleiches gilt bei etwaigen Vertragslücken.

### § 12 Garantie

Ein Garantieversprechen nach BGB wird nicht abgegeben. (siehe unsere AGB 's)

# § 13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Potsdam.

Potsdam, den 11.04.25

K. Klocks

Unterschrift des Kunden

**Institut Munich GF** 

**Agadir,** den 11.04.25

Unterschrift KKC

Katja Klocke Inhaberin